

für eine Verfassungsbeschwerde».<sup>259</sup> Eine Ausnahme bestehe aber dann, wenn bei bestimmten Grundrechtsverletzungen eine Überprüfung durch das Verfassungsgericht überhaupt erst dann möglich sei, wenn das aktuelle Rechtsschutzinteresse schon weggefallen sei. Das sei etwa denkbar im Zusammenhang mit der Verweigerung von Bewilligungen für Demonstrationen. «Indem hier eine Ausnahme vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses gemacht wird, kann das Verfassungsgericht seine «verfassungsrechtliche Leitfunktion»<sup>260</sup> auch in solchen Fallkonstellationen überhaupt wahrnehmen. Insoweit besteht dann unabhängig vom weggefallenen Rechtsschutzinteresse des konkreten Beschwerdeführers ein öffentliches Interesse an einer materiellen Prüfung der geltend gemachten Grundrechtsverletzung».<sup>261</sup> Mit dieser Formulierung hebt der Staatsgerichtshof explizit die objektive Funktion des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hervor. Er weiss sich damit in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Praxis des schweizerischen Bundesgerichts.<sup>262</sup>

Die vorstehend aufgeführten Beispiele zeigen deutlich, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof durchaus von der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ausgeht. Zugleich aber wird erkennbar, dass das Gericht die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde nicht zu Lasten der subjektiven Rechtsschutzfunktion überspielt – eine Konstellation, wie sie etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht durchaus gelegentlich praktiziert.<sup>263</sup> Eindringlich hat der Staatsgerichtshof dies verdeutlicht bei seinen Überlegungen, ob zugunsten des Beschwerdegegners vom Beschwerdeführer eine aktorische Kautio zu stellen sei. In diesem Zusammenhang hebt der Staatsgerichtshof zu-

---

<sup>259</sup> StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (89), wiederum mit Bezugnahme auf Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 305f., der auf VBI 1994/1 LES 1994, 118 (119) verweist.

<sup>260</sup> Unter Bezugnahme auf StGH 1995/20, LES 1997, 30 (38).

<sup>261</sup> So StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (89).

<sup>262</sup> Siehe dazu die Nachweise bei Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 262 f.

<sup>263</sup> Vgl. bereits oben, S. 64. Der liechtensteinische Staatsgerichtshof steht damit gleichsam «zwischen» dem deutschen Bundesverfassungsgericht und dem schweizerischen Bundesgericht.